



Traktandum 10: Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)

I. Antrag des Gemeinderates

1. Die Gemeindeversammlung überweist die Vorlage «Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» vom 26. November 2025 an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026.
2. Der vorliegenden Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Das EW-Reglement der Gemeinde Tuggen stammt aus dem Jahr 2009 und entspricht in verschiedenen Punkten nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen. Insbesondere Entwicklungen im Bereich der Stromversorgung, der Eigenverbrauchsregelungen sowie der regulatorischen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene machen eine umfassende Überarbeitung notwendig. Der Gemeinderat beschloss am 15. Mai 2024 eine Totalrevision.

Die Werkekommission hat das bestehende Elektrizitätsreglement der Gemeinde Tuggen auf Basis des Märchler Musterreglements, welches unter Einbezug regionaler und kantonaler Vorgaben entwickelt wurde, überarbeitet. Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2025 mit GRB Nr. 115 den Entwurf zur Vorprüfung durch das Amt für Energie des Kantons Schwyz und die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) verabschiedet.

Wesentliche Neuerungen:

- Die Anwendung des Sockel-Spanne-Prinzips gilt nur noch für den Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren).
- Benützungsgebühr gibt es in der althergebrachten Form nicht mehr. Es wird unterschieden zwischen Netznutzungsgebühr (Abgabe für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes) und den Preisen für die Energielieferung.
- Höhe der Erschliessungs- und Anschlussgebühren wurden gemäss Teuerung angepasst, um den veränderten Kostenverhältnissen Rechnung zu tragen.



Vorprüfung

Das erarbeitete Reglement wurde am 2. Juli 2025 dem Amt für Energie sowie der EICom zur Vorprüfung eingereicht.

- **Volkswirtschaftsdepartement (VD/ARE):** Das VD bestätigte die Genehmigungsfähigkeit. Es wurden keine Einwände erhoben. Verschiedene Empfehlungen und Hinweise (z. B. zur Abgrenzung der Gebührenarten, zur Bemessung von Zu- und Abschlägen sowie zur Ausgestaltung der Grundgebühr) wurden geprüft und im Reglement berücksichtigt.
- **Amt für Umwelt und Energie (AfU) (Mitbericht):** Das Amt nahm zustimmend Stellung. Aus seiner Sicht werden die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt. Anpassungen waren nicht erforderlich.
- **EICom:** Die EICom erhob im Rahmen einer summarischen Vorprüfung keine Einwände, brachte aber verschiedene Empfehlungen und Hinweise ein (u. a. zu Terminologie, Messung, Tarifierung, Vertragsgestaltung bei Grossbezügern und Haftungsfragen). Diese wurden vom Gemeinderat geprüft und teilweise im Reglement umgesetzt; weitere Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Fazit:

Das neue Elektrizitätswerk-Reglement schafft Transparenz, Rechtsklarheit und gewährleistet eine verursachergerechte Finanzierung der Netzinfrastruktur. Es entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und wurde von den kantonalen Fachstellen sowie von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission geprüft. Da keine Einwände erhoben wurden, kann das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen zum Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)»

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» informiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Gemäss unserer Einschätzung wird der Finanzhaushalt des Elektrizitätswerkes Tuggen durch das überarbeitete Reglement nicht wesentlich beeinflusst.

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 02. Oktober 2025



Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberg

III. Empfehlung

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem revidierten Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) zuzustimmen.

Platzhalter für Reglementsdruck